

## Schlussfolgerungen

### Gruppe hochrangiger Vertreter der Regulierungsbehörden im Rundfunkbereich – Aufstachelung zum Hass bei der Ausstrahlung von Programmen aus Drittstaaten – 17. März 2005

1. Die Präsidenten der Regulierungsbehörden im Rundfunkbereich, die auf Einladung der Europäischen Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien, Frau Viviane Reding, in Brüssel zusammengekommen sind, erinnern an die Bedeutung der Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, wie sie in Artikel 6 des EU-Vertrages niedergelegt und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthalten sind. Angesichts der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien kann ein Verbot eines Fernsehprogramms oder anderer audiovisueller Medien nur durch sehr schwere Verletzungen der Grundsätze unserer demokratischen, pluralistischen und offenen Gesellschaft gerechtfertigt werden.
2. Die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommissarin stimmen darin überein, dass bei einem effektiveren Kampf gegen Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse und/oder Religion bei der Ausstrahlung von Programmen sowohl aus EU Staaten als auch aus Drittstaaten eine enge Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden im Rundfunkbereich notwendig ist, und zwar nicht nur zwischen den Regulierungsbehörden innerhalb der EU, sondern auch mit den Beitrittskandidatenstaaten und den Ländern der Europäischen Freihandelszone. Die aktuellen Fälle „Al Manar“ und „Sahar1“, beides Programme, die von den französischen Behörden verboten wurden, bestätigen die Notwendigkeit, koordinierte und effiziente Maßnahmen zu ergreifen.
3. Die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission erinnern daran, dass das Europäische Recht ganz eindeutig die Aufstachelung zum Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität verbietet (Art. 22 a der Fernsehrichtlinie). Dies gilt auch im Falle von Rundfunkprogrammen aus Drittstaaten, sofern diese eine Frequenz, eine Übertragungskapazität eines Satelliten oder eine Erd-Satelliten-Sendestation eines Mitgliedstaats nutzen.
4. Die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission erinnern auch daran, dass in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsgrundsatz, die nationalen zuständigen Behörden für die Anwendung der Regelungen der Fernsehrichtlinie zuständig sind, und zwar unter Einhaltung der Grundrechte.
5. Die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission heben noch einmal die Bedeutung der strikten Anwendung der Kriterien der Rechtshoheit und die Regelungen der öffentlichen Ordnung der Fernsehrichtlinie auf Programme hervor, die innerhalb der Europäischen Union zu empfangen sind, aber aus Drittstaaten gesendet werden. Die Mitgliedstaaten und deren zuständigen Behörden tragen die Verantwortung dafür, dass alle Fernsehsendungen, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, die Vorschriften der Fernsehrichtlinie einhalten.

6. Zusammenfassend beschließen die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommissarin folgende konkrete Maßnahmen:

a. Einen Informationsaustausch über in den jeweiligen Mitgliedstaaten zugelassene Programme mit dem Ziel, sowohl den zuständigen Mitgliedstaat zu ermitteln als auch die effektive Anwendung des Europäischen Rechts zu gewährleisten.

Kurzfristig wird dieser Informationsaustausch durch die Benennung einer Kontaktstelle in jeder nationalen Behörde verbessert. Diese Kontaktstelle wäre dann dafür zuständig, den anderen Behörden und der Kommission die notwendigen Informationen über Programme unter seiner Rechtshoheit zur Verfügung zu stellen. Im Besonderen müssen die Mitgliedstaaten, die eine Satellitenkapazität besitzen, in der Lage sein, Informationen über die Gesamtheit der Programme, die diesen Satelliten nutzen, zur Verfügung zu stellen.

Mittelfristig sollte eine Vernetzung von Datenbanken mit Informationen über zugelassene Programme oder jedes andere geeignete Mittel, um eine schnelle und wirksame Information sicherzustellen. Hierbei wäre die Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform der Regulierungsbehörden (EPRA) wichtig und notwendig und die Kommission wird das in ihrer Macht stehende tun, um diese Initiativen zu unterstützen.

b. Gegenseitige und sofortige Information der europäischen Regulierungsbehörden im Rundfunkbereich sowie eine enge Zusammenarbeit im Falle von Genehmigungswiderruf und Verbot von Programmen um insbesondere die Beweggründe zu berücksichtigen, die zu einem Widerruf geführt haben.

c. Aufbau einer geschlossenen Internetbenutzergruppe, die den Regulierungsbehörden und der Kommission vorbehalten ist, mit dem Ziel, die notwendigen Informationen bereit zu stellen und insbesondere einen vertieften Informationsaustausch über problematische Fälle zu führen.

d. Die Weiterführung der Arbeit der hochrangigen Gruppe der Präsidenten der Regulierungsbehörden im Rundfunkbereich unter dem Vorsitz der Kommission ergänzt durch Treffen auf Expertenebene.

7. Außerdem unterstreichen die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommissarin ihren Wunsch, mit den Regulierungsinstanzen aus Drittstaaten eng zusammen zu arbeiten, z.B. mit der Gruppe der Regulierungsbehörden aus dem Mittelmeerraum, und laden die zuständigen Behörden ein, den Kampf gegen Programme, die zum Hass aufgrund von Rasse oder Religion aufstacheln, zu einer Priorität in ihren Beziehungen zu den Drittstaaten zu erklären.

8. Die Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien hat ihre Absicht betont, darauf zu achten, dass dieser Problematik, unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung, in allen Europäischen Politiken Rechnung getragen wird, insbesondere im Bereich der Außenbeziehungen und hierbei vor allem in der Politik der Beitrittsvorbereitung, der Nachbarschaftspolitik sowie dem Barcelona-Prozess. Die Kommissarin hat außerdem die Regulierungsbehörden

eingeladen, ihr Beiträge für eine Verbesserung des Europäischen Rechtsrahmens im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Fernsehrichtlinie vorzulegen.